

Gebührentarif der IWB Industrielle Werke Basel betreffend Gas ¹⁾

Vom 6. September 2010 (Stand 1. März 2018)

Der Verwaltungsrat der IWB Industrielle Werke Basel,

gestützt auf § 10 Abs. 2 lit. h und § 23 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 ²⁾,

beschliesst:

§ 1 *Kleinbezugstarif*

¹⁾ Für alle Benutzerinnen und Benutzer der Gasversorgung, die Gas zum Kochen, für Durchlauferhitzer, nicht aber für die Raumheizung einsetzen, gilt ein Kleinbezugstarif nach Massgabe der folgenden Absätze 2 und 3.

²⁾ Der Energiepreis besteht aus einem Einheitspreis pro bezogene Kilowattstunde und einem festen Grundpreis pro Zähler. Es gilt:

- a) ³⁾ Einheitspreis = 21,00 Rp./kWh, zuzüglich der jeweils geltenden CO₂-Abgabe gemäss Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) vom 23. Dezember 2011.
- b) ⁴⁾ Grundpreis = CHF 44/Jahr.

³⁾ Der Einheitspreis reduziert sich um 0,4 Rp./kWh, falls vom Wahlrecht gemäss § 2^{bis} Abs. 1 lit. b) Gebrauch gemacht wird. ^{5) 6)}

- a) ...
- b) ...

§ 2 *Allgemeiner Gastarif*

¹⁾ Für alle Benutzerinnen und Benutzer der Gasversorgung, die Geräte für die Raumheizung einsetzen oder die einen massgeblichen Sommerbezug aufweisen, gilt ein allgemeiner Gastarif nach Massgabe der folgenden Absätze 2 und 3. Vorbehalten bleibt die Verrechnung nach § 3.

²⁾ Der Energiepreis besteht aus einem Einheitspreis pro bezogene Kilowattstunde und einem Grundpreis, der sich nach der Netzbelastung der angeschlossenen Apparate richtet. Es gilt:

- a) ⁷⁾ Einheitspreis = 6,25 Rp./kWh, zuzüglich der jeweils geltenden CO₂-Abgabe gemäss Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 23. Dezember 2011.
- b) ⁸⁾ Grundpreis = CHF 11,50/kW/Jahr, im Minimum CHF 138/Jahr.

¹⁾ Vom Regierungsrat genehmigt am 26. 10. 2010.

²⁾ SG [772.300](#).

³⁾ Fassung vom 9. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018 (KB 03.03.2018)

⁴⁾ § 1 Abs. 2 lit. b in der Fassung des VR-Beschlusses der IWB vom 5. 12. 2014 (wirksam seit 1. 1. 2015, publiziert am 24. 1. 2015). Ziff. II dieses Beschlusses enthält folgende Übergangsbestimmung: Dieser Tarif ist beginnend mit der Abrechnungsperiode, die auf den Rechnungsmonat Dezember 2014 folgt, anzuwenden.

⁵⁾ § 1 Abs. 3: Ziff. IV des VR-Beschlusses der IWB vom 24. 6. 2016 enthält folgende Übergangsbestimmung: Dieser Tarif sowie die Bestimmungen gemäss § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 sind beginnend mit der Abrechnungsperiode, die auf den Rechnungsmonat September 2016 folgt, anzuwenden.

⁶⁾ Fassung vom 24. Juni 2016, wirksam seit 1. Oktober 2016 (KB 10.09.2016)

⁷⁾ Fassung vom 9. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018 (KB 03.03.2018)

⁸⁾ § 2 Abs. 2 lit b in der Fassung des VR-Beschlusses der IWB vom 5. 12. 2014 (wirksam seit 1. 1. 2015, publiziert am 24. 1. 2015). Ziff. II dieses Beschlusses enthält folgende Übergangsbestimmung: Dieser Tarif ist beginnend mit der Abrechnungsperiode, die auf den Rechnungsmonat Dezember 2014 folgt, anzuwenden.

³ Der Einheitspreis reduziert sich um 0,4 Rp./kWh, falls vom Wahlrecht gemäss § 2^{bis} Abs. 1 lit. b) Gebrauch gemacht wird. ⁹⁾ ¹⁰⁾

- a) ...
- b) ...

§ 2^{bis} ¹¹⁾ *Lieferung, Wahlrecht und Abrechnung*

¹ Für die Lieferung und Abrechnung von Erdgas an Kundinnen und Kunden mit Kleinbezugstarif gemäss § 1 oder allgemeinem Gastarif gemäss § 2 gilt:

- a) ¹²⁾ Die IWB liefert ab 1. Oktober 2016 standardmässig Erdgas mit einem Biogasanteil von 5%.
- b) ¹³⁾ Die Benutzerinnen und Benutzer haben das Recht, die Lieferung von Erdgas ohne Biogasanteil zu beantragen (Wahlrecht). Ein entsprechender Antrag kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen für die folgende Abrechnungsperiode gestellt werden. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen.
- c) Die Abrechnung erfolgt in der Regel jährlich.
- d) Zusätzlich sind Akontozahlungen zu leisten.

§ 3 *Spezialverträge*

¹ Bei einer speziellen Bezugsstruktur, bei Bandbezug, bei unterbrechbarer Lieferung oder bei einem speziellen Verwendungszweck kann der Gaspreis durch einen Spezialvertrag festgelegt werden.

§ 4 *Allgemeine Bestimmungen*

¹ Der Gasbezug wird in Kubikmetern (m³) gemessen. Die Verrechnung des Gases erfolgt in Kilowattstunden (kWh) unter Berücksichtigung der physikalischen und atmosphärischen Bedingungen sowie des Heizwertes des abgegebenen Gases. Der Verrechnung wird der obere Heizwert (Ho) zugrunde gelegt.

² Es wird auf allen Energiepreisen die Mehrwertsteuer erhoben.

³ Der Grundpreis ist auch für die Zeit zu bezahlen, in der kein Gas bezogen wird.

⁴ Ab 1. Januar 2013 wird auf fossilen Energieträgern die CO₂-Abgabe gemäss Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 23. Dezember 2011 erhoben. ¹⁴⁾

⁵ Die Netzentgelte als Teil des Gebührentarifs werden gemäss Branchenvereinbarung festgelegt und sind im Anhang ausgewiesen. ¹⁵⁾

⁶ Es wird zusätzlich eine Konzessionsgebühr gemäss § 30 Abs. 3 IWB-Gesetz erhoben. ¹⁶⁾

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Dieser Tarif ist beginnend mit der Abrechnungsperiode, die auf den Rechnungsmonat September 2010 folgt, anzuwenden.

⁹⁾ § 2 Abs. 3: Ziff. IV des VR-Beschlusses der IWB vom 24. 6. 2016 enthält folgende Übergangsbestimmung: Dieser Tarif sowie die Bestimmungen gemäss § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 sind beginnend mit der Abrechnungsperiode, die auf den Rechnungsmonat September 2016 folgt, anzuwenden.

¹⁰⁾ Fassung vom 24. Juni 2016, wirksam seit 1. Oktober 2016 (KB 10.09.2016)

¹¹⁾ § 2^{bis} eingefügt durch VR-Beschluss der IWB vom 1. 3. 2015 (wirksam seit 1. 4. 2015, publiziert am 9. 4. 2015). Ziff. II dieses Beschlusses enthält folgende Übergangsbestimmung: Dieser Tarif ist beginnend mit der Abrechnungsperiode, die auf den Rechnungsmonat März 2015 folgt, anzuwenden. Die Bestimmungen gemäss § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 gelten ab Beginn der Abrechnungsperiode, die auf den Rechnungsmonat April 2015 folgt.

¹²⁾ Fassung vom 24. Juni 2016, wirksam seit 1. Oktober 2016 (KB 10.09.2016)

¹³⁾ Fassung vom 20. März 2017, in Kraft seit 1. Mai 2017 (KB 24.05.2017)

¹⁴⁾ § 4 Abs. 4 in der Fassung des VR-Beschlusses vom 5. 12. 2014 (wirksam seit 1. 1. 2015, publiziert am 24. 1. 2015). Ziff. II dieses Beschlusses enthält folgende Übergangsbestimmung: Dieser Tarif ist beginnend mit der Abrechnungsperiode, die auf den Rechnungsmonat Dezember 2014 folgt, anzuwenden.

¹⁵⁾ § 4 Abs. 5 beigelegt durch VR-Beschluss der IWB vom 31. 8. 2012 (wirksam seit 1. 10. 2012, publiziert am 3. 11. 2012).

¹⁶⁾ Eingefügt am 9. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018 (KB 03.03.2018)

Der Gebührentarif ist zu publizieren. Er wird per 1. Oktober 2010 wirksam.¹⁷⁾

Dieser Tarif sowie die Bestimmungen gemäss § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 sind beginnend mit der Abrechnungsperiode, die auf den Rechnungsmonat Februar 2018 folgt, anzuwenden.

¹⁷⁾ Publiziert am 30. 10. 2010.